

Richtlinie zur Förderung von Innovations- und Technologieprojekten „Technologie-Scheck“

Stand: 01.01.2025

1. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Innovations- und Technologieprojekten („Technologie-Scheck“) tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können ab 01.01.2025 bis einschließlich 31.12.2025 eingebracht werden.

2. Die Grundsätze

Die WKOÖ eröffnet ihren Mitgliedsunternehmen den Zugang zur neuesten Forschung. Dabei liegt der Fokus klar auf Praxisnähe, Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit.

Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sollen durch Kooperationen zwischen Wissenschaft und Praxis ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit stärken und so Ideen in erfolgreiche und markttaugliche Produkte und Dienstleistungen überführen können.

3. Fördergeber

Die WKOÖ stellt die Mittel zur Verfügung, die auf Antrag als Initialfinanzierung für Innovations- und Technologiekooperationsprojekte mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie qualifizierten Instituten gewährt werden können. Die Antragstellung erfolgt elektronisch bei der WKOÖ. Die Ausbezahlung der Mittel erfolgt durch die WKOÖ.

4. Förderwerber/Förderwerberin

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die **aktive Mitglieder der WKOÖ** sind und den **Firmensitz in Oberösterreich** haben.

5. Fördergegenstand

Initialisierung und Durchführung von Innovations- und Technologieprojekten, bei denen das Know-how von externen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie qualifizierten Instituten aus dem Partnernetzwerk der WKOÖ zum Tragen kommt.

Als solche Einrichtungen kommen Universitäten, Fachhochschulen sowie außerordentliche/außeruniversitäre Forschungsinstitutionen in Frage. Wesentlich ist, dass die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie die qualifizierten Institute über die nötige fachliche Kompetenz und Erfahrung für die Durchführung oben genannter Projekte verfügen.¹

Gefördert werden die **Kosten des Förderwerbers-/der Förderwerberin** für die Inanspruchnahme externer Dienstleister und keine internen Personalkosten. Zusätzlich können im Rahmen des Projektes Leistungen von Unternehmensberatern, IT-Dienstleistern, Ingenieurbüros, Mechatronikern, Metalltechnikern sowie zertifizierten Laboren je Branche² und spezialisierten Anwälten für Immaterialgüterrecht³ zugekauft und gefördert werden. Investitionskosten (z.B. Material-, Lizenz-, Software oder Hardwarekosten) können ebenfalls Teil der Gesamtprojektkosten sein.

Ein mittels dem „**Technologie-Scheck**“ unterstütztes Projekt mit einem der o.a. beschriebenen Dienstleister aus dem Partnernetzwerk der WKOÖ beinhaltet je nach Aufgabenstellung eine Auswahl folgender Schwerpunkte:

- Definition, Ausarbeitung sowie Überprüfung von Leistungsmerkmalen und Lösungskonzepten
- Analysen, Requirements Engineering, Spezifikationsmerkmale
- (Test-)Messungen, Simulationen oder prototypische Anwendungen
- Machbarkeitseinschätzungen
- Kooperationsworkshops mit Dienstleistern aus dem Partnernetzwerk
- Unterstützung bei Immaterialgüterrecht & Lizenzierung

Das Ergebnis wird in einer kurzen Dokumentation zusammengefasst. Darin werden die Ausgangssituation, Zielsetzung und Lösungsansätze dargestellt oder diese mittels Projektunterlagen dokumentiert. Auch erste Mockups sowie prototypische Anwendungen können ein Ergebnis sein.

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden, sind nicht förderbar. Kosten für Dienstleister, welche die Akquisitionstätigkeit oder die Erstellung von Förderanträgen (z.B. FFG, AWS, EU,...) betreffen, sind nicht förderbar.

Reisekosten und Spesen oder Gebühren für die Anmeldung von Schutzrechten sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nur förderbar, wenn der Förderwerber nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Ebenfalls nicht förderbar sind Aufgabenstellungen, die in technischer Hinsicht offensichtlich nicht durchführbar sind („Perpetuum Mobile“).

¹ Universitäten, Fachhochschulen oder a.o. Forschungsinstitutionen

² Bsp. Labordienstleister, SZA,...

³ Patentanwälte & Rechtsanwälte für Immaterialgüterrecht

6. Förderwerber, Förderhöhe und Kosten & Projektzeitraum

Gefördert werden ausschließlich **aktive Mitglieder** der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die den **Firmensitz in Oberösterreich** haben.

Einmal pro Kalenderjahr kann die Zusage für den „**Technologie-Scheck**“ gewährt werden.

Die Förderintensität beträgt **80%** der Gesamtkosten jedoch max. **5.000 Euro** (d.h. vom Förderwerber/der Förderwerberin ist jedenfalls ein Selbstbehalt von 20% zu tragen). Maximal sind damit Gesamtkosten von **6.250 Euro** förderbar.

Der Anteil der Projektkosten der F&E Dienstleister (Universitäten, Fachhochschulen oder a.o. Forschungsinstitutionen) in Bezug auf die Gesamtprojektkosten **muss bei mindestens 60%** liegen.

Förderbeträge für Projektkosten im Zusammenhang mit Leistungen von

- Unternehmensberatern,
- IT-Dienstleistern
- Ingenieurbüros
- Mechatronikern
- Metalltechnikern
- zertifizierten Laboren je Branche

sowie **Investitionskosten** (z.B. Material-, Lizenz-, Software oder Hardwarekosten)

sind mit **max. 40% der förderbaren Gesamtkosten** gedeckelt.

Förderbeträge für Leistungen von spezialisierten Anwälten für Immaterialgüterrechte sind mit **max. 1.000 Euro** des maximalen Förderungsbetrages begrenzt.

Alle förderbaren Kosten sowie Projekt-Leistungen müssen im Zeitraum **1.1.2025 bis 31.12.2025** erfolgen und bezahlt sein. Die Projektunterlagen müssen im Förderportal der WKOÖ bis spätestens **31.12.2025** hochgeladen sein.

7. Antragstellung und Förderablauf

Vor Antragstellung ist verpflichtend ein **kostenloser „Projektcheck“** mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Innovationsmanagements der WKOÖ zu führen.

Nach dem erfolgten „Projektcheck“ ist das Förderansuchen ausschließlich digital über das Förderportal der WKOÖ zu stellen. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Der/die Antragsteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben. Der/die Förderwerber:in erhält nach Beantragung eine Information vom Projektträger, dass das aktuell eingereichte Förderprojekt bei richtlinien-konformer Umsetzung im Sinne einer

Vorab-Zusage genehmigt ist. Die Förderung für das Projekt gilt erst mit dem Datum der Verständigung über die Zusage über die konkrete Förderhöhe (Auszahlungsbenachrichtigung) als bewilligt.

Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Endabrechnung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Der/die Antragsteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Die Projekte sind bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres abzuschließen und alle Dokumente bis spätestens 31.12.2025 im [Förderportal](#) der WKOÖ hochzuladen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss der Förderwerber:in eine aktive Mitgliedschaft zur WKOÖ vorweisen und sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderungsansuchens-/Endabrechnung inkl. Beilagen wird der/die Förderwerber:in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

8. Überprüfung und Rückerstattung

Der Förderwerber/die Förderwerberin ist verpflichtet, den Mitarbeitern des Innovationsmanagement sowie den für die WK-Organisation zuständigen Prüforganen, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen auf Anfrage vorzulegen, sowie verlangte Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Förderwerber die Fördermittel widmungswidrig verwendet.

9. Haftung

Von Seiten der WKOÖ wird für die Projektergebnisse aus den Innovations- und Technologie-Kooperationsprojekten keinerlei Haftung übernommen. Die Umsetzung muss vom Förderwerber/die Förderwerberin selbst in eigener Verantwortung vorgenommen werden.

10. Allgemeine Förderrichtlinien

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen [Förderrichtlinien der WKOÖ](#) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Förderwerber/die Förderwerberin hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften, sonstige Vorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten.

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 300.000,-- Euro an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Förderungsnehmern/innen.

Die WKOÖ ist berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften, sonstige Vorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen. Die Gewährung einer Förderung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.